

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/4558

Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/4558 – mit folgenden Änderungen in Artikel 1 zuzustimmen:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) In Nummer 11 wird das Wort „sowie“ gestrichen und ein Punkt angefügt.
- c) Nummer 12 wird aufgehoben.

2. In § 44 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „einschließlich Arbeitgeber im Bereich der Leiharbeit“ eingefügt.

10.5.2023

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Jochen Haußmann

Florian Wahl

Bericht

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften – Drucksache 17/4558 in seiner 23. Sitzung, die als öffentliche Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 10. Mai 2023 beraten.

Der Ausschussvorsitzende Florian Wahl teilt mit, dass die Fraktionen SPD und FDP/DVP am 28. April eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften für den 8. Mai in einer Sondersitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Integration beantragt hätten. Für die Anhörung habe es im Ausschuss nicht die laut Geschäftsordnung erforderliche Mehrheit gegeben. Bei Beanstandungen bitte er, sich an die Geschäftsordnungskommission des Landtags zu wenden.

Ausgegeben: 23.5.2023

1

Im Übrigen lägen mit zur Beratung ein Änderungsantrag der SPD-Fraktion (*Anlage 1*), ein Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion (*Anlage 2*) und ein Änderungsantrag der Fraktionen GRÜNE und CDU (*Anlage 3*) vor.

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften sei bereits die erste Lesung in der Plenarsitzung erfolgt. Es bedürfe keiner weiteren Argumente.

Es gehe um die größte Berufsgruppe ohne eigenständige berufsrechtliche Verortung in den eigenen Angelegenheiten, aber nicht um tarifrechtliche Angelegenheiten. Er verweise u. a. auf die Weiterbildung und die Selbstvertretung. Diese Punkte müssten, so das höhere Ziel, in den jeweiligen Vertragsverhältnissen verordnet werden.

Mit dem Landespflegerat werde es einen hoch kompetenten Partner geben. Er habe das Anliegen als ein Ergebnis der Enquetekommission „Pflege“ mitgenommen und eine Befragung vorgenommen. Das Nein der Gewerkschaften dazu sei so alt wie die Debatte zur Pflegekammer. Er sehe darin die Sorge, dass eine andere Organisation Konkurrenz sein könne. Diese Sorge werde er praktisch widerlegen, weil die Arbeitsteilung klar sei. Der gewerkschaftliche Organisationsgrad in der Pflege kratze immer an den 10 Prozent. Die Junge Pflege wolle sich im Übrigen hingegen repräsentiert sehen.

Eine entscheidende Hürde stelle das Quorum in Höhe von 60 Prozent dar, um eine Vertreterversammlung durchzuführen. Hierfür gebe es klare Vorgaben, wie er in der Aussprache zum Gesetzentwurf dargelegt habe. Die Kolleginnen und Kollegen vom Landespflegerat hätten daraufhin geschluckt. Aber um eine dauerhafte, stabile Legitimation zu erhalten, sei dies nötig. Diejenigen, die eine Sache explizit nicht wollten, würden sich melden und ihr Interesse bekunden.

Den Koalitionsfraktionen sei er für das eindeutige Votum für die Pflegekammer sehr dankbar. Es gebe klare Strukturen zum Gründungsausschuss, zur Mittelbereitstellung und zum Ablauf.

Mit der Landespflegekammer werde die größte aller Berufsgruppen im Gesundheitswesen vereint. Ziel sei die Interprofessionalität und die Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Hier werde eine starke, selbstbewusste Pflege eine enorme, bedeutende Rolle einnehmen.

Er bedanke sich bei den Regierungsfractionen, dass sie ihren Änderungsantrag einbrächten. Die Änderungsanträge von SPD und FDP/DVP halte er für entbehrlich und nicht hilfreich bei der Umsetzung einer starken Pflegekammer.

Er danke seinem Ministerium, insbesondere der zuständigen Mitarbeiterin, die das Thema trotz der Pandemie in einer unglaublichen Akribie und Umsicht bearbeitet habe. Außerdem danke er der engagierten Pflege.

Abg. Petra Krebs GRÜNE bringt vor, sie danke für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Sie könne den Ausführungen des Vorsitzenden zu den rechtlichen Aspekten der Beantragung einer Anhörung zu dem Thema nichts hinzufügen. Allerdings wolle sie den Zeitpunkt der Bitte um Anhörung hervorheben. Sie betrachte es als für ein No-Go, dass die Bitte um eine Sondersitzung erst am Freitagmittag eingebracht worden sei, zumal in der Obleuterunde kurz zuvor davon keine Rede gewesen sei. Sie sei davon überzeugt, dass in den letzten Jahren genug über die Einrichtung einer Pflegekammer diskutiert worden sei.

Es gebe für die Pflegekammer Für und Wider. Dies werde auch nie ganz ausgestellt werden können. Vor allem die Gewerkschaften seien sehr stark involviert.

Die Landespflegekammer werde nicht alles können, Sorge aber endlich dafür, dass Pflege auf Augenhöhe mit anderen Heilberufsgruppen stehe. Die Kommentierungen im Beteiligungspersonal seien überwiegend positiv. Sie befinde sich mit vielen Personen im Gespräch. Sie habe fast nur Zustimmung erfahren. Es gebe natürlich

auch negative Stimmen. Aber vor allem diejenigen, die sich für das Fortkommen des Berufs interessierten und aktiv seien, sprächen sich für die Einführung der Pflegekammer aus.

Daher bitte sie darum, der Pflege zuzutrauen, nicht nur gute Arbeit zu leisten, sondern auch, dass die Pflegenden in der Lage seien, alle Bedingungen einer Pflegekammer zu verstehen. Sie bitte weiter darum, aufzuhören, zu sagen, dass die Menschen damit „beschissen“ würden und ihnen nicht alles gesagt werde.

Das Quorum in Höhe von 60 Prozent halte sie für hoch, legitimiere aber das Vorhaben.

Entsprechende Änderungsanträge zum Gesetzentwurf lägen vor.

Vorsitzender Florian Wahl erklärt, er wolle klarstellen, dass die Beantragung einer Sondersitzung am 28. April um 11:22 Uhr eingegangen sei.

Abg. Tim Bückner CDU bestätigt, die Beantragung einer Sondersitzung durch die Oppositionsfraktionen sei am Freitag vor dem langen Wochenende zum 1. Mai kurz vor Dienstschluss gestellt worden. Am Dienstag nach dem langen Wochenende sei er darüber informiert worden. Nichtsdestotrotz sei er von dem Verfahren überrascht und enttäuscht gewesen.

Zum Gesetzentwurf lägen ausführliche Stellungnahmen vor. Der Anteil der Stellungnahmen, die sich für die Einführung einer Landespflegekammer ausspreche, sei am größten gewesen. Im Wesentlichen hätten sich die Gewerkschaften gegen die Einführung einer Landespflegekammer ausgesprochen. Die Stellungnahme des BochumerBunds habe er als eine bodenlose Frechheit empfunden.

Diejenigen, die sich für eine Landespflegekammer ausgesprochen hätten, seien nicht mit allen Punkten des Gesetzentwurfs einverstanden gewesen. Änderungswünsche bezögen sich nicht darauf, dass der Gesetzentwurf zu weit ginge, im Gegenteil. Er halte den vorliegenden Gesetzentwurf für ausgleichend und für einen, der zur Befriedung beitragen könne.

Die Ausführungen seiner Vorrednerin und des Ministers zur Errichtung einer Pflegekammer könne er unterschreiben.

Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD merkt an, aus Sicht ihrer Fraktion gehe es bei der Beratung auch um Fragen der Demokratie.

Sie verweise ebenfalls darauf, dass die Fraktionen SPD und FDP/DVP eine Sondersitzung zum Gesetzentwurf beantragt hätten. Zwar werde geäußert, eine Landespflegekammer befinde sich schon lange in Diskussion, aber jetzt erfolge das parlamentarische Verfahren. Nach allem, was sie bisher im Landtag erlebt habe, sei es völlig üblich, entsprechende Anhörungen durchzuführen, auch wenn kein Minderheitenrecht wie im Deutschen Bundestag vorliege. Gegen diese parlamentarischen Gepflogenheiten hätten sich die Regierungsfaktionen ausgesprochen.

Üblicherweise hätte sie die Anhörung für diese Sitzung beantragt, aber es habe bereits eine andere Anhörung stattgefunden und sie habe den Gesamtzeitplan nicht infrage stellen wollen. Nach Rücksprache mit den Terminen des Ministers habe sie eine Anhörung, zehn Tage vorher, für den 8. Mai vorgeschlagen. Sie wüsste nicht, wie sie es anders hätte machen sollen.

Auf Zwischenruf der Abg. Isabell Huber CDU erklärt sie, zum Zeitpunkt der Ob-leuterunde hätten noch nicht alle schriftlichen Stellungnahmen vorgelegen.

Weiter führt sie aus, aus ihrer Sicht wäre eine Anhörung sinnvoll gewesen: Die Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse aus der Anhörung zum Entwurf der Landesregierung entspreche nicht den tatsächlich abgegebenen Voten. Überhaupt nicht erwähnt werde, dass DGB und Verdi, Organisationen mit mehreren tausend Mitgliedern, die Errichtung einer Pflegekammer ablehnten. Dies halte sie für eine Fehlinformation des Parlaments. Dazu solle der Minister auch nicht nur sagen, dies sei hinlänglich bekannt.

Auch von den Befürwortern einer Pflegekammer habe es zahlreiche Kritikpunkte gegeben. Ein wichtiger Punkt stelle dar, dass die Pflegekammer in einem gesonderten Gesetz zu regeln wäre. Über diese Punkte hätte heute sinnvollerweise in einer Anhörung gesprochen werden können.

In der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs habe der Minister davon gesprochen, die Pflege auf Augenhöhe mit anderen Berufen zu stellen. Offensichtlich sähen dies viele Verbände nicht so.

Bevor die Landesregierung den Gesetzentwurf eingebracht habe, habe dieser noch Änderungen erfahren. Die bedeutendste sei, dass ein 60-Prozent-Quorum vorgesehen werde. Zu den geänderten Passagen liege ihr keine Stellungnahme vor. Aus ihrer Sicht fehle es da einer wesentlichen Beteiligung, die es parlamentarisch gebraucht hätte.

Ihre Fraktion habe zum Gesetzentwurf einen Änderungsantrag eingebracht. Sie verweise auf die Ausführungen Niklas Luhmanns in „Legitimation durch Verfahren“ und die Akzeptanz einer Pflegekammer mit Blick darauf, wie sie auf den Weg gebracht werde.

Die SPD-Fraktion werde sich klar dafür aussprechen, dass sie für eine Pflegekammer stimme, wenn es der mehrheitliche Wunsch der Pflegekräfte in Baden-Württemberg sei. Dies sei allerdings derzeit nicht bekannt. Mit dem Änderungsantrag bitte sie darum, dass dies herausgefunden werde.

Sie habe mit vielen Pflegekräften gesprochen. Sie sehe in der Tat, dass sich insbesondere viele jüngere Menschen eine Pflegekammer wünschten. Aber sie kenne zahlreiche Menschen, die große Zweifel an einer Landespflegekammer hätten oder dagegen seien.

Ganz sicher sage sie nicht, Pflegekräfte seien zu blöd, etwas zu verstehen. Aber es gebe vonseiten des Landes eine Informationspflicht und eine Pflicht zur Transparenz. Wenn Menschen gefragt würden, ob sie für eine Landespflegekammer stimmen, müssten sie darüber aufgeklärt werden, was damit gemeint sei. Dabei habe klar gewesen sein müssen, dass es sich um eine Mitgliedschaft inklusive Mitgliedsbeiträgen handle. Deswegen halte sie das Vorgehen 2018 für hoch problematisch und nicht als Legitimation für heute.

Der Gesetzentwurf sehe eine Registrierung und damit, indirekt verbunden, eine Abstimmung vor. Aber bei einer Registrierung handle es sich nicht um eine Abstimmung.

Sie spreche sich für eine Urabstimmung im Rahmen des Registrierungsverfahrens aus. Damit einhergehend müsste ein echter Diskurs über die Vor- und Nachteile erfolgen. Sie haben den Eindruck, dass die Diskussion derzeit in sehr engen Kreisen geführt werde. Dies halte sie für problematisch. Die Pflegeverbände und Gewerkschaften halte sie in dieser Debatte als Kommunikatoren für nötig. Demokratie funktioniere nicht ohne Diskurs. Deswegen habe sie kein Verständnis für den Druck und das vorgeschlagene Verfahren. Sie fürchte sehr stark, dass es immensen Schaden bei der Akzeptanz der Pflegekammer anrichte. Sie verweise dazu auf die Erfahrungen anderer Bundesländer.

In Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen gebe es ein Vorschlagsrecht für die Gewerkschaften. Sie bitte darum, diese in den Gründungsausschuss aufzunehmen. Auch die Zeitarbeitsfirmen sollten im Verfahren berücksichtigt werden. Wenn sie es richtig sehe, schlugen dies nun auch die Fraktionen GRÜNE und CDU mit ihrem Änderungsantrag vor. Sie bitte darum, diesen Punkt als Antrag gemeinsam einzubringen und bitte um getrennte Abstimmung.

Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP erläutere, er habe im Laufe der Erarbeitung des Gesetzentwurfs wenig Stellungnahmen erhalten. Ausführliche Stellungnahmen gingen ihm erst in der Woche zu, als er gesehen habe, dass es sinnvoll sei, in einer öffentlichen Sitzung darüber zu reden. Die vorherigen Stellungnahmen seien teilweise auf Basis des Referentenentwurfs erstellt worden; im Gesetzentwurf habe sich allerdings noch einiges geändert.

Ihm sei klar, dass die Regierung Zeitdruck habe und das Prozedere laufe. Daher hätten die SPD-Fraktion und seine Fraktion um eine Anhörung am 8. Mai gebeten.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Enquetekommission „Pflege“ habe seine Fraktion gesagt, dass, wenn sich die Pflegekräfte für die Einführung einer Landespflegekammer aussprechen, es Aufgabe der Politik sei, diese einzuführen. Dieser demokratische Prozess sei ihm wichtig.

Mit Blick auf die Entwicklungen in anderen Ländern wie Niedersachsen oder Schleswig-Holstein sehe er, dass es wichtig sei, eine Form zu finden, die keinen Anlass gebe, dass sich Pflegekräfte erst dann mit dem Thema beschäftigen müssten, wenn es um Widerspruch gehe. Er zitiere dazu aus der Stellungnahme des Personalrats des Universitätsklinikums Freiburg vom 18. April dieses Jahres. Den Gedanken zur Freiwilligkeit der Einführung einer Pflegekammer durch Meldung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an den Gründungsausschuss habe seine Fraktion mit ihrem Änderungsantrag aufgegriffen.

Mit den Meldungen im Beteiligungsportal Baden-Württemberg müsse vorsichtig umgegangen werden, zumal die Meldungen teils anonymisiert seien oder sich Menschen gehäuft äußerten.

Laut Gesetzauftrag solle die Landespflegekammer die Versorgung der Bevölkerung mit einer qualitativ hochwertigen Pflege sicherstellen. Dies halte er für schwierig, da das Ordnungs- und Leistungsrecht bei Land und Bund bleibe.

Außerdem habe seine Fraktion in ihrem Änderungsantrag Vorschläge zur Transparenz gemacht.

Die Vorschläge im Änderungsantrag der Regierungsfractionen halte er für nachvollziehbar. Im Übrigen habe er es so verstanden, dass mit „sonstige Einrichtungen“ nach § 44 des Gesetzentwurfs zur Einrichtung einer Landespflegekammer alle weiteren relevanten Bereiche abgebildet würden, nicht nur Leiharbeitsunternehmen. Er bitte um Ausführungen hierzu, da es weitere sonstige Einrichtungen gebe.

Seine Fraktion trage die Einführung einer Landespflegekammer mit, wenn sich eine entsprechende Legitimation über das Verfahren, das er vorschlage, abbilde.

Abg. Bernhard Eisenhut AfD teilt mit, die AfD-Fraktion hätte sich für eine Anhörung in einem vernünftigen zeitlichen Rahmen ausgesprochen. Aber er könne seinen Beitrag auch kurzfassen: Die AfD-Fraktion spreche sich gegen eine Zwangsmitgliedschaft in einer Kammer aus. In einer Umfrage hätten sich zwar 60 Prozent dafür entschieden, aber in dieser sei nicht klar gewesen, dass Zwangsbeiträge kassiert würden. Wenn die Pflegefachkräfte eine Landespflegekammer wollten, sollten sie sich in einer Urabstimmung klar dafür aussprechen. Auch die Bedrohung von Arbeitgebern mit Strafzahlungen halte er nicht für sinnvoll.

Die zuständige Mitarbeiterin des Ministeriums legt dar, nach § 44 Absatz 4 des Gesetzentwurfs würden alle in den entsprechenden Einrichtungen tätigen Personen unabhängig von der Art der Beschäftigung erfasst. Allerdings gebe es eine besondere Situation für die Beschäftigten, die quasi ausgeliehen würden: Doppelmeldungen sollten vermieden werden.

Abg. Jochen Haußmann FDP/DVP fragt, ob die Meldungen an den Gründungsausschuss durch die Zeitarbeitsunternehmen erfolgten.

Die Mitarbeiterin des Ministeriums bestätigt dies.

Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD bittet darum, dass Ziffer 2 des Änderungsantrags der Regierungsfractionen als Änderungsantrag mit der SPD-Fraktion als zusätzliche antragstellende Fraktion eingebracht werde.

Als Empfehlung an das Plenum beschließt der Ausschuss Folgendes:

Ziffer 1 und Ziffer 3 des Änderungsantrags der SPD-Fraktion lässt der Ausschuss in getrennter Abstimmung keine Mehrheit zukommen; die antragstellende Fraktion verzichtet auf Abstimmung über Ziffer 2 ihres Änderungsantrags.

Dem Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion lässt der Ausschuss ebenfalls keine Mehrheit zukommen.

Ziffer 1 des Änderungsantrags der Fraktionen GRÜNE und CDU nimmt der Ausschuss mit Mehrheit an.

Ziffer 2 dieses Änderungsantrags wird zurückgezogen und erneut als gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen GRÜNE, CDU und SPD eingebracht; der Ausschuss empfiehlt mit Mehrheit, diesen anzunehmen.

Abschließend empfiehlt der Ausschuss dem Plenum, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

23.5.2023

Haußmann

Anlage 1

Zu TOP 2 öffentlich
23. SozA/10.5.2023**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Änderungsantrag****des Abg. Florian Wahl u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/4558****Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung
weiterer Rechtsvorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 § 44 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Berufsverbände“ die Wörter „sowie des Deutschen Gewerkschaftsbundes und seinen Mitgliedsgewerkschaften“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „einschließlich der Zeitarbeitsfirmen“ eingefügt.
3. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung darf nur durchgeführt werden, wenn sich in einer zusammen mit der Registrierung durchgeführten Befragung mehr als die Hälfte der nicht unberechtigt registrierten Personen für die Bildung einer Landespflegekammer im Sinne des Gesetzes ausspricht.

Kann wegen Nicht-Erreichens einer Mehrheit die Wahl zur ersten Vertreterversammlung nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Errichtung der Landespflegekammer nach Absatz 6. Für diesen Fall hat der Gründungsausschuss die Registrierung der Mitglieder und seine weiteren Tätigkeiten einzustellen; personenbezogene Daten sind zu löschen; die Satzungen des Gründungsausschusses verlieren ihre Gültigkeit und der Gründungsausschuss wird aufgelöst.“

9.5.2023

Wahl, Kenner, Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Im Vergleich zu einem früheren Gesetzentwurf der Landesregierung sowie den vergleichbaren Gesetzen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen fällt auf, dass im aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung ein Vorschlagsrecht für die Gewerkschaften zu der Zusammensetzung des Gründungsausschusses nicht mehr vorhanden ist. Das soll korrigiert werden.

Zeitarbeitsfirmen spielen bei der Beschäftigung von Pflegefachkräften eine zunehmende Rolle. Es soll klargestellt werden, dass auch sie die Daten der entsprechenden Beschäftigten zu übermitteln haben.

Den Pflegekräften in Baden-Württemberg soll es grundsätzlich möglich sein, sich in einer Kammer zu organisieren. Allerdings darf dies keinesfalls gegen den Willen der Mehrheit der Pflegekräfte geschehen. Das Ergebnis der stichprobenartigen Befragung aus 2018 kann nicht die Grundlage dafür sein, eine positive Mehrheit unter den Pflegekräften festzustellen. Ein Diskurs über Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeitrag als Konsequenz der Einführung einer Kammer wurde damals nicht geführt, da der Zusammenhang in der Befragung unterdrückt wurde. Um entweder eine hohe Akzeptanz der Pflegekammer unter den Pflegefachkräften oder eben eine fehlende Akzeptanz festzustellen, sollen alle Pflegefachkräfte deshalb im Rahmen des Registrierungsverfahrens befragt werden. Ein Hinweis auf einen – eigentlich nicht rechtswirksamen – Widerspruch gegen die Registrierung, um im nächsten Schritt ein Quorum der Nichtablehnung festzustellen, genügt nicht für eine demokratische Willensbildung unter den Pflegefachkräften. Dieser Urabstimmung müssen ein geleiteter Diskurs und eine Debatte über Vorteile und Nachteile einer Pflegekammer unter den Pflegekräften vorausgehen. Hierfür sehen wir die Gewerkschaften und die Pflegeverbände als Partner und Kommunikatoren. Demokratie funktioniert nicht ohne Diskurs.

Anlage 2

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Zu TOP 2 öffentlich
23. SozA/10.5.2023****Änderungsantrag****des Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/4558****Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Halbsatz aufgehoben:

„in Verbindung mit dem Ziel einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Pflegeleistungen.“

2. § 16 werden die Nummern 19 bis 23 angefügt:

„19. Offenlegung von Aufwandsentschädigung für Organe der Landespflegekammer und Vergütungen der Vorstände (inkl. Gewährung von Übergangsgeldern) sowie von Nebentätigkeiten und Mandaten der Vorstände,

20. Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung: Festlegung der Mitgliederzahl, Länge der Wahlperiode, Form der regionalen Zusammensetzung sowie die Zusammensetzung der unterschiedlichen Berufsgruppen,

21. Regelung zur Teilnahme von Mitgliedern bei der Vertreterversammlung,

22. Regelung zur Einberufung von ordentlich bzw. außerordentlichen Vertreterversammlungen,

23. Form der Beitragserhebung.“

3. § 18 Absatz 2 und Absatz 3 werden aufgehoben.

4. In § 44 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3“ gestrichen.

5. § 44 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Bestellung der Mitglieder wie auch der Ersatzmitglieder sollen jeweils mindestens vier Vertreter in der Krankenpflege und in der Altenpflege tätig sein, außerdem jeweils mindestens ein Vertreter in der Kinderkrankenpflege und in der psychiatrischen Pflege.“

6. § 44 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Der Gründungsausschuss ist verpflichtet, den Krankenhäusern und stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen, in denen Berufsangehörige nach § 2 Absatz 1 tätig sind, ausführliche Informationen in ausreichenden Umfang über die Gründung einer Landespflegekammer mit Pflichtmitgliedschaft inklusive dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellen.

Die Krankenhäuser und die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, in denen Berufsangehörige nach § 2 Absatz 1 tätig sind, sind verpflichtet, diese Information ihren Berufsangehörigen nach Satz 1 weiterzuleiten. Die Berufsangehörige nach § 2 Absatz 1 können dann ihren Antrag auf Mitgliedschaft an den Gründungsausschuss übermitteln. Der Gründungsausschuss bestimmt die Einzelheiten der Antragstellung, der Registrierung und den Zeitpunkt der Übermittlung. Für Personen, die die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber dem Gründungsausschuss einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft in der Landespflegekammer gestellt haben, gilt, dass Nachweise über das Ausbildungsverhältnis oder die Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen sind. Für Personen, die die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und gegenüber dem Gründungsausschuss einen Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft in der Landespflegekammer gestellt haben, gilt, dass der Nachweis der hauptberuflichen Lehrtätigkeit von Pflegewissenschaft an einer Hochschule vorzulegen ist.“

7. § 44 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahl zur ersten Vertreterversammlung darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens 60% der Personen nach § 2 Absatz 1 vom Gründungsausschuss registriert sind, die nach Absatz 6 ihren Antrag auf Mitgliedschaft dem Gründungsausschuss übermittelt haben. Kann wegen Nicht-Ereichens des Quorums die Wahl zur ersten Vertreterversammlung nicht durchgeführt werden, erfolgt keine Errichtung der Landespflegekammer nach Absatz 6. Für diesen Fall hat der Gründungsausschuss die Registrierung der Mitglieder und seine weiteren Tätigkeiten einzustellen; personenbezogene Daten sind zu löschen; die Satzungen des Gründungsausschusses verlieren ihre Gültigkeit und der Gründungsausschuss wird aufgelöst.“

10.5.2023

Haußmann, Fischer, Reith FDP/DVP

Begründung

Die Stellungnahmen zum Gesetzentwurf 17/4558 haben zahlreichen Änderungsbedarf ergeben. Mit diesem Änderungsantrag werden einige Punkte aufgegriffen. U. a. werden Kritikpunkte wie die Informationsverpflichtung durch den Gründungsausschuss, die Regelungen zu den Mitgliedern, mangelhafte Transparenzregelungen aufgegriffen. Das Registrierungsverfahren in Form der geplanten Widerspruchslösung soll durch eine freiwillige Registrierung geändert werden.

Gegenüber dem Referentenentwurf enthält das Gesetz die Vorgabe für die Landespflegekammer, dass die Landespflegekammer für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Pflegeleistungen verantwortlich ist. Dies kann die Landespflegekammer mit diesem Gesetz nicht leisten, da das Leistungs- und Ordnungsrecht weiterhin Aufgabe des Bundes und des Landes sind.

Anlage 3

Zu TOP 2 öffentlich
23. SozA/10.5.2023**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abg. Petra Krebs u. a. GRÜNE und
des Abg. Stefan Teufel u. a. CDU****zum Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/4558****Gesetz zur Errichtung einer Landespflegekammer und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird das Komma am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) In Nummer 11 wird das Wort „sowie“ gestrichen und ein Punkt angefügt.
- c) Nummer 12 wird aufgehoben.

2. In § 44 Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „einschließlich Arbeitgeber im Bereich der Leiharbeit“ eingefügt.

10.5.2023

Krebs, Hildenbrand, Köhler, Knopf, Poreski, Seemann, Tuncer, Wehinger GRÜNE
Teufel, Bückner, Huber, Mayr, Dr. Preusch, Sturm CDU**Begründung**

Das Land hat am 1. Februar 2023 das Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters beschlossen. Baden-Württemberg beteiligt sich sowie alle übrigen Bundesländer an diesem Registerverfahren, über das Heilberufsausweise auch für Pflegekräfte ausgestellt werden. Die im vorliegenden Gesetzentwurf in Artikel 1 § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 getroffene Regelung ist somit durch den Staatsvertrag gegenstandslos geworden. Um Doppelmeldungen aufgrund unterschiedlicher Einsatzorte des Leihpersonals zu vermeiden, werden die entsprechenden Angestellten über ihre jeweiligen Arbeitgeber dem Gründungsausschuss gemeldet.